

d) 251 = 25 = 1 = für verschiedene Leistungen an die Landesschulen, die Kreuz- und einige andere Schulen, das Hospital Sct. Bartholomaei zu Dresden ic.

uts.

Die Abminderung des Postulates erklärt sich dadurch, daß 663 Thlr. 20 Ngr. 3 Pf. durch Ablösung von

Getraidelieferung für die Landesschule Grimma, und an Agio auf 18 Thlr. — für einen Eim. Wein,

663 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf. in Wegfall gekommen, dagegen:

— Thlr. — Ngr. 3 Pf. wegen eines Rechnungsfehlers, und

27 = — = 1 = für ein stiftungsmäßiges Salzdeputat für die Landesschule Grimma, welches vom Budjet des Finanzministeriums hierüber übertragen ist,

27 = — = 3 = hinzugetreten sind;

636 Thlr. 5 Ngr. — Pf. Sa. uts.

Die Bewilligung dieser, bei frühern Landtagen genau erörterten Gebühren unterliegt keinem Bedenken.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer auch diese Summe, so wie Ihnen die Deputation anrathet, bewilligen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent D. Crusius:

Position 71.

Zu außerordentlichen Ausgaben.

Die für diesen Zweck früher in Anspruch genommene Summe von 4,500 Thlr. — — ist auf 2,200 Thlr. — —

herabgesetzt worden, weil, wie schon oben erwähnt, die beim vorigen Budjet in runder Summe von 2,300 Thlr. — — angelegten Agiozuschläge dormalen den betreffenden einzelnen Posten zugerechnet sind.

Die Bewilligung wird empfohlen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer auch diese Summe zu bewilligen geneigt sei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nunmehr den Herrn v. Welck, als Referenten des Berichts sub K, den Pensionsetat betreffend, ersuchen, der Kammer deshalb Vortrag zu halten.

I. 69.

Referent Freiherr v. Welck: Der Bericht der Deputation über den Pensionsetat lautet folgendermaßen:

Bei Aufstellung des Postulats für den Pensionsetat mit 525,309 Thlr. 5 Ngr. 3 Pf.

für die laufende Finanzperiode macht die hohe Staatsregierung (cfr. S. 311 I. Abth. 1. Bd.)

darauf aufmerksam, daß sich das angegebene Bedürfnis auf den Verabreichungsetat, wie derselbe am Schlusse des zweiten Quartals 1842 bestanden habe, gründe, und daß im Veraleich mit der Finanzperiode 184 $\frac{1}{2}$, für welche 535,305 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf. bewilligt worden, sich gegenwärtig ein Minderbedarf von 9,996 Thlr. 11 Ngr. 8 Pf.

und seit der Finanzperiode 18 $\frac{3}{4}$, für welche 550,650 Thlr. 21 Gr. 7 Pf. in Conv. Münze bewilligt worden waren, ein Minderbedarf von beinahe 40,000 Thlr. — — herausstelle.

Die Deputation muß im Allgemeinen vollständig der im Eingang des jenseitigen Berichts niedergelegten Ansicht beitreten: „daß man die Bewilligung für den Pensionsetat weit mehr aus dem Gesichtspunkt einer auf Berechnung zu gewährenden Summe, als aus dem einer fest normirten Bewilligung zu betrachten habe.“

Ist diese Ansicht die richtige, so finden in selbiger zugleich die bedeutenden Schwankungen ihre Erläuterung, welche in dem Laufe der vergangenen Finanzperioden zwischen den Summen der resp. Bewilligungen und denen des wirklichen Bedarfs wahrzunehmen gewesen sind, und man wird auch für die Folgezeit darauf verzichten müssen, selbst für jede nächstfolgende Finanzperiode einen zuverlässigen Maßstab für die Bewilligung, aus dem Bedarf der letztvergangenen entnehmen zu können. — Als feststehend ist nur soviel zu betrachten, daß sich der Bedarf für die Pensionsausgaben und Wartegelder beim Hofetat, in Gemäßheit der Bestimmung §. 22 der Verfassungsurkunde mit dem Lauf der Jahre nur mindern, nie erhöhen kann, obschon auch jetzt noch mitunter neue Individuen als Percipienten auf diesem Etat um deswillen erscheinen, weil einem schon von den frühern Ständeversammlungen anerkannten Grundsatz nach die Relicten pensionirter Hofbeamten aus der Staatscasse zu pensioniren sind, insofern sie überhaupt nach den vor dem Jahre 1831 beobachteten desfalligen Grundsätzen Anspruch auf einen Pensionsbezug zu machen haben.

Kann nach dem Obenangeführten bei der vorliegenden Budjetabtheilung nicht sowohl eine Prüfung der einzelnen, durch gesetzliche Bestimmungen bereits geregelten und festgestellten Summen Platz ergreifen, sondern hauptsächlich nur in Frage kommen: ob die hohe Staatsregierung die für Pensionirung und Quiescirung im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen festgehalten, und etwaigen Anträgen, welche Seiten der Stände in Bezug auf das Pensionswesen gestellt worden, Berücksichtigung habe widerfahren lassen, so mußte die unterzeichnete Deputation aus den ihr mitgetheilten Unterlagen die Ueberzeugung schöpfen:

daß in beiderlei Beziehungen irgend eine Erinnerung nicht zu stellen sei.

Die zweite Kammer hat zwar auf den Vorschlag ihrer Deputation den Beschluß gefaßt:

im Verein mit der diesseitigen Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, es möge dieselbe so viel als möglich bei eintretenden Vacanzen auf Wiederanstellung seit längerer Zeit quiescirter Staatsdiener Bedacht nehmen, und insofern dieselbe nicht ausführbar erscheine, deren Pensionirung verfügen,

die Deputation findet jedoch keine Veranlassung, ihrer verehrten Kammer den Beitritt zu diesem Antrag zu empfehlen. Ist näm-